

### **Art. 84 Kommerzielle und politische Werbung**

(1) <sup>1</sup>Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt. <sup>2</sup>Ausnahmen im schulischen Interesse insbesondere für Sammelbestellungen regelt die Schulordnung.

(2) Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und ähnliche Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet wird. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. <sup>3</sup>Die bzw. der Betroffene kann die Behandlung im Schulforum verlangen.